

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/eefc6396-6f5d-3783-a30a-eef12d5a03ef>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 73c SGB V - Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz

¹Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach [§ 26](#) oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach [§ 28](#) Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen. ²Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.

